Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3858

Der Bundesminister für Familie und Jugend
III 5 – 2200 – 491 – Gen

Bad Godesberg, den 10. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bezug: **Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst**

Betr.: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Kubitza, Moersch, Schmidt (Kempten) und der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3777 –

Die Kleine Anfrage – Drucksache V/3777 – beantworte ich wie folgt:

1. Welche Maßnahmen sind geplant oder sollen im einzelnen ergriffen werden, nachdem der Bundesminister für Familie und Jugend öffentlich eine Überprüfung des Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes (IJAB) angekündigt hat, um diese Einrichtung so umzugestalten, daß das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen der Jugendpolitik der Bundesregierung und den Trägern der freien Jugendarbeit wiederhergestellt wird?

Ich beabsichtige, unter Mitwirkung des Kuratoriums des Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes der Bundesrepublik Deutschland (IJAB), Regelungen zu treffen, die eine noch größere Unabhängigkeit des IJAB von der Deutschen Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch e. V. (DGiJ) gewährleisten. Alle Gehalts- und Sachkosten des IJAB sollen künftig uneingeschränkt aus Mitteln des Bundesjugendplans bestritten werden. Die DGiJ soll nach sorgfältiger Prüfung der Einzelpositionen für geleistete Organisations- und Verwaltungshilfe ein angemessenes Entgelt erhalten. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen beabsichtigt, die auch äußerlich die Selbständigkeit des IJAB kennzeichnen sollen. Das Kuratorium des IJAB ist bereits mit den Einzelheiten befaßt.

2. Welche Gründe sind maßgebend dafür, daß
   a) der IJAB von 26 zwischen Mai und September 1968 durchgeführten Maßnahmen 24 im Staatsauftrag und nur 2 für andere Träger der Jugendarbeit durchgeführt hat,

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Der IJAB ist als eine Einrichtung geschaffen worden, die in erster Linie Auftragsangelegenheiten des Bundes im Rahmen der bestehenden internationalen jugendpolitischen Verpflichtungen und Entwicklungen durchführen soll. Darüber hinaus steht der IJAB im Rahmen seiner Möglichkeiten auch allen Trägern internationaler Jugendmaßnahmen zur Verfügung. Das Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFa) hat weder die Möglichkeit noch die Absicht, über dieses Angebot hinaus auf die freien Träger mit dem Ziel einzuwirken, den IJAB stärker, als sie dies selbst wünschen, in Anspruch zu nehmen.

In der Zeit zwischen Mai bis Oktober 1968 hat der IJAB 26 Maßnahmen, davon 22 im Auftrage des BMFa durchgeführt. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen haben zahlreiche Träger der freien Jugendarbeit, darunter der Deutsche Bundesjugendring, zahlreiche Mitgliedsverbände des Bundesjugendringes und andere Jugendverbände, Studentenorganisationen, Landesjugendringe, Wohlfahrtsorganisationen, freie Institutionen der Jugendarbeit, musische Jugendverbände, oberste Jugendbehörden der Länder und andere Landesbehörden sowie kommunale Jugendämter mitgewirkt. Dadurch konnte gewährleistet werden, daß die ausländischen Delegationen einen möglichst breiten Ausschnitt aus der deutschen Jugendarbeit kennenlernen.

2. Welche Gründe sind maßgebend dafür, daß
   b) die Planstellen von IJAB wesentlich besser dotiert werden als vergleichbare Positionen in der freien Jugendarbeit?

Die Planstellen des IJAB und ihre Bewertung sind im Einvernehmen mit dem Kuratorium unter Zugrundelegung der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale festgelegt worden. Die aus Mitteln des Bundesjugendplanes geförderten Planstellen der freien Jugendarbeit – hier in erster Linie der Jugendverbände – und die Stellen der Mitarbeiter des IJAB können nicht in jedem Fall miteinander verglichen werden, weil Funktion und Aufgaben teilweise unterschiedlich sind; so werden z. B. von allen verantwortlichen Mitarbeitern des IJAB besondere Sprachkenntnisse verlangt. Die im Kuratorium gelegentlich geäußerten Einwände betreffen deshalb auch nicht eine angeblich zu hohe Dotierung dieser Stellen; sie beziehen sich vielmehr auf eine vermeintlich nicht ausreichende Förderung der Stellen bei den Trägern der freien Jugendarbeit. Dagegen ist festzustellen, daß auch hier außer der Prüfung der sachlichen Notwendigkeit nur die tatsächlichen Tätigkeitsmerkmale nach BAT bewertet werden können.

3. Mit welcher Berechtigung erhält der IJAB aus der Staatskasse einen sogenannten Verwaltungskostenanteil von 10 % zusätzlich zu den eigentlichen Kosten der im Regierungsauftrag durchgeführten Maßnahmen, obwohl alle Miet-, Büro-, Personal- und sonstige Gemeinkosten getrennt abgerechnet werden und dieser Verwaltungskostenanteil bei vergleichbaren Maßnahmen gegenüber freien Trägern nicht in Rechnung gestellt wird; warum ist dieser Verwaltungskostenanteil im Haushalt des IJAB nicht aus-

gewiesen und warum ist diese direkt der Deutschen Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch e. V. zufließende Sonderzuwendung dem Kuratorium des IJAB nicht mitgeteilt worden?

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem BMFa und der DGiJ vom 5. Mai 1967 wurde zur Abgeltung der Inanspruchnahme der verwaltungsmäßigen, organisatorischen und technischen Dienste der DGiJ für die Durchführung jugendpolitischer Maßnahmen des IJAB zunächst ein 10%iger Verwaltungskostenzuschlag mit dem Vorbehalt gewährt, daß nach Ablauf des Haushaltsjahres 1968 zu prüfen sei, ob dieses Verfahren den tatsächlichen Erfordernissen entspricht. Diese Verwaltungskosten waren nicht Bestandteil des Etats, sondern projektgebunden; sie konnten deshalb nicht in den Wirtschaftsplan des IJAB einbezogen werden.

Die am Ende des Rechnungsjahres 1968 erfolgte örtliche Prüfung durch das Haushaltsreferat des BMFa hat ergeben, daß das Gesamtaufkommen aus diesem Verwaltungskostenzuschuß zuzüglich der im Etat ausgewiesenen und genehmigten Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 35 000 DM die tatsächlich anrechenbaren anteilmäßigen Aufwendungen der DGIJ nicht decken konnten. Der nachgewiesene und auch vertretbare Aufwand beläuft sich auf rd. 95 000 DM jährlich.

Ein vom Kuratorium des IJAB gebildeter Ausschuß beschäftigt sich z. Z. mit der in diesem Zusammenhang stehenden Frage einer Neuregelung der Abgeltung. Die erforderlichen Unterlagen der DGiJ, des IJAB und des BMFa stehen diesem Ausschuß zur Verfügung.

4. Welche Summen sind im Laufe der letzten 5 Jahre aus welchen Förderungspositionen des Bundesjugendplans oder der Stiftung Deutsche Jugendwerke direkt oder indirekt an die Deutsche Gesellschaft für internationalen Jugendaustausch e. V. (DGiJ) geflossen, und wie stellt sich in absoluten Zahlen das Verhältnis zwischen dem 20%igen Beitrag der DGiJ zu den Personalkosten des IJAB und den Einkünften dar, die die DGiJ aus Verwaltungskostenzuschüssen, Vermittlungsprovisionen, Unterbringungsentgelt und anderen Einnahmen im Zusammenhang mit IJAB-Maßnahmen bezieht?

Im Laufe der letzten 5 Jahre (1964 bis 1968) sind der DGiJ folgende Mittel aus dem Bundesjugendplan zugeflossen:

I.	a) Ausbildung von Jugendreiseleitern und von diesen durchgeführte Programme	940 500 DM
	b) Zuschüsse für die in- und ausländischen Teilnehmer an den im Auftrag des BMFa durchgeführten europäischen Jugendlagern	1 235 700 DM
	c) Bau- und Ausstattungszuschüsse für europäische Jugendlager	2 130 800 DM
		4 307 000 DM

II. Für den IJAB wurden gezahlt:

a) Haushalt	723 200 DM
b) Maßnahmen	723 000 DM
c) Investitionen (Ausrüstungslager u. a.)	327 300 DM
	1 773 500 DM

Im gleichen Zeitraum wurden aus Mitteln des Bundesjugendplanes für die gleichen Verwendungszwecke (internationale Maßnahmen 40 100 000 DM, Bau- und Investitionskosten 99 590 000 DM)

insgesamt 139 690 000 DM

verausgabt.

III. Aus der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. hat die DGiJ als Investitionshilfe einmalig einen Betrag in Höhe von 800 000 DM erhalten. Im gleichen Zeitraum wurden aus Mitteln der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. insgesamt 25 530 000 DM verausgabt.

An anteilmäßigen Personalkosten hat die DGiJ für den IJAB bis einschließlich 1968 aus Eigenmitteln 104 200 DM aufgewendet.

Diesem Betrag stehen Einnahmen aus Verwaltungskostenzuschüssen und Vermittlungsprovisionen, die nicht im Etat (Wirtschaftsplan) des IJAB enthalten sind, in Höhe von 70 900 DM gegenüber.

5. Welche Gründe gibt es für die Bestrebungen der Bundesregierung, die DGiJ als allgemeine Auskunfts- und Anlaufstelle für sportliche Jugendprogramme im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks und den IJAB als quasi-staatliches Koordinierungsgremium für bilaterale Jugendaustauschprogramme, wie beispielsweise mit Israel und Japan, zu etablieren?

Es gibt keine Bestrebungen der Bundesregierung, die DGiJ als „allgemeine Auskunfts- und Anlaufstelle für sportliche Jugendprogramme im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks" zu etablieren. Soweit die DGiJ dem Deutsch-Französischen Jugendwerk Organisations- und technische Hilfe leistet und nunmehr in Zusammenarbeit mit einer großen französischen Partnerorganisation in eigener Trägerschaft deutsch-französische Begegnungen auf sportlicher Grundlage durchführt, handelt sie wie andere freie Träger und erhält hierfür vom Deutsch-Französischen Jugendwerk Zuschüsse nach den von seinem Kuratorium beschlossenen Richtlinien.

Der Aufgabenbereich des IJAB ist im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Familien- und Jugendfragen des Deutschen Bundestages und durch schriftliche Vereinbarung mit Vertretern des Deutschen Bundesjugendringes, des Deutschen Nationalkomitees für internationale Jugendarbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge vom 6. März

1967 festgelegt worden. Nach Ziffer III 1 des Aufgabenkatalogs ist auch die Mithilfe des IJAB im Rahmen bilateraler Abkommen vorgesehen. Diese Mithilfe wird jedoch auf den Einzelfall beschränkt bleiben und nur dann erwartet werden, wenn andere geeignete und bewährte Träger der freien Jugendarbeit für die Erfüllung von Aufgaben dieser Art nicht vorhanden sind oder sich nicht zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Koordinierungshilfe nach II 6 des Aufgabenkataloges. In den bisher gebildeten bilateralen Unterkommissionen und Ausschüssen ist der IJAB nicht vertreten.

Im Rahmen des allgemeinen Jugendaustausches mit Israel ist der IJAB auf Anregung des Deutschen Städtetages und mit Zustimmung des BMFa bei der Vermittlung und Durchführung von drei Austauschprogrammen mit dem Israelischen Städtetag tätig geworden.

Mit der technischen und organisatorischen Abwicklung des zwischen der japanischen und deutschen Regierung vereinbarten offiziellen Begegnungsprogramms (jährlich eine deutsche Gruppe nach Japan und eine japanische Gruppe nach Deutschland) ist der IJAB von mir mit der Auflage betraut worden, den gesamten Bereich der Träger der freien Jugendarbeit – nicht nur der Jugendverbände – an der Ausschreibung für dieses Programm zu beteiligen. Aus der Erfüllung solcher Aufgaben kann nicht geschlossen werden, daß der IJAB allgemein als „quasi staatliches Koordinierungsgremium für bilaterale Jugendaustauschprogramme" tätig werden soll.

6. Aus welchem Grunde bemüht sich die Bundesregierung, bei Verhandlungen über internationale Begegnungen und den Jugendaustausch die ausländischen Gesprächspartner wie auch die freien Träger der Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen, sich der DGiJ bzw. des IJAB zu bedienen, und wie verhält sich die Bundesregierung gegenüber der in der freien Jugendarbeit wachsenden Befürchtung, daß dieses Verfahren auf eine Kanalisierung der freien Jugendarbeit durch eine Art Monopolverwaltung für internationale Jugendbegegnungen gemäß den Opportunitäten der Regierungspolitik hinausläuft?

Es ist weder Absicht noch kann unterstellt werden, daß durch die Tätigkeit des IJAB die Entfaltung der freien Jugendarbeit gehemmt, beeinflußt oder „kanalisiert" wird. Die Aufgabe des IJAB besteht im Gegenteil – neben der Durchführung von Aufträgen der Bundesregierung – auch darin, im Rahmen seiner Möglichkeiten die freien Träger weitgehend zu unterstützen. Der IJAB wurde dementsprechend am 5. Mai 1967 schriftlich angewiesen, mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe eng zusammenzuarbeiten. Wörtlich lautet die Anweisung: „Den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe darf keine bisher von diesen durchgeführte Aufgabe entzogen werden. Auch darf deren Aufgabenbereich nicht eingeengt werden. Insbesondere ist bei den Aufgaben des IJAB im Rahmen bilateraler Abkommen und des Ost-West-Austausches darauf zu achten,

daß die Tätigkeit von Einrichtungen und Organisationen der freien und öffentlichen Jugendarbeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeschränkt wird."

Zu keiner Zeit sind in- oder ausländische Träger der freien Jugendarbeit, die um Vermittlung oder Auskunft gebeten haben, vom BMFa veranlaßt worden, sich des IJAB oder gar der DGiJ bei der Durchführung internationaler Jugendbegegnungen zu bedienen. Andererseits besteht jedoch keine Veranlassung, die Vermittlungsmöglichkeiten des IJAB, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, bei gegebenen Anlässen zu verschweigen.

Die angebliche Besorgnis von Trägern der freien Jugendarbeit, daß der IJAB in Erfüllung seiner Aufgaben zu einer Art „Monopolverwaltung für internationale Jugendbegegnungen gemäß den Opportunitäten der Regierungspolitik" werden könne, ist völlig unbegründet. Seine Notwendigkeit und Leistungen sind im In- und Ausland unbestritten.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der für die Gewährung der öffentlichen Zuwendungen an die DGiJ und den der DGiJ angeschlossenen IJAB zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Familie und Jugend zugleich dem Vorstand der DGiJ angehört?

Durch schriftliche Verfügung vom 11. April 1967 wurde angeordnet, daß der Leiter der Abteilung Jugendpolitik an Bewilligungsverfahren zugunsten der DGiJ oder des IJAB nicht mitwirken darf. Seine Funktionen nimmt insoweit der Leiter der Zentralabteilung wahr.

8. Von welchem Konzept läßt sich die Bundesregierung bei der vom Bundesministerium für Familie und Jugend am 6. Dezember 1968 in dem Interview mit dem jugendpolitischen Dienst (jpd) angekündigten Verstärkung des internationalen Jugendaustausches leiten?

Bei der angestrebten Verstärkung des internationalen Jugendaustausches geht die Bundesregierung davon aus, daß sich die bisherige Konzeption bewährt hat und deshalb nicht verändert zu werden braucht. Sowohl die Aktivitäten von Trägern freier Jugendarbeit als auch die stärkere Einbeziehung nicht-organisierter Jugend in den internationalen Jugendaustausch haben sich sehr gut ausgewirkt. Die Bundesregierung wird sich auch in Zusammenarbeit mit freien Trägern der internationalen Jugendbegegnung bemühen, den Jugendaustausch auf der Grundlage von bilateralen Kulturabkommen zu verbreitern, deutsche Jugendliche für internationale Gemeinschaftsdienste zu gewinnen, die Begegnung mit Jugendlichen aus osteuropäischen Ländern zu verstärken, europäische Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik zu intensivieren und die internationale Zusammenarbeit in allen Fachbereichen der Jugendarbeit weiter anzuregen und zu fördern.

In Vertretung

Dr. Barth